



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 206-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.281

Eingereicht am: 09.09.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Konventionalstrafen in Verträgen mit externen Leistungserbringern?

Immer wieder kommt es vor, dass der Kanton bei externen Firmen Leistungen per Vertrag bestellt. Sei dies der Bau einer Liegenschaft, eine IT-Lösung oder das Erbringen einer Dienstleistung. In der Privatwirtschaft wird in Verträgen üblicherweise eine Konventionalstrafe vereinbart, sollte eine Partei den Vertrag verletzen, d. h. wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen entweder nur ungenügend oder gar nicht erfüllt. Typischerweise sind dies verpasste Deadlines, Verstösse gegen ein Geheimhaltungsabkommen oder gegen ein Wettbewerbsverbot.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Finden sich in allen Verträgen des Kantons mit externen Vertragspartnern Vereinbarungen über Konventionalstrafen? Wenn nein, wo (Direktionen, Vertragsarten) ist es üblich, wo werden (noch) keine vereinbart?
2. Welche Gründe können gegen die Vereinbarung einer Konventionalstrafe – zum Beispiel über einen Lieferverzug – sprechen?
3. Was sind die Gegenstände, über die der Kanton in Verträgen üblicherweise Konventionalstrafen vereinbart?
4. Wie viele Fälle von eingeforderten Konventionalstrafen gab es im den letzten fünf Jahren? In welchen Direktionen? Wie viele davon waren erfolgreich?

5. In wie vielen Fällen konnte der Kanton in den letzten fünf Jahren (insbesondere beim Fehlen einer Vereinbarung über eine Konventionalstrafe im Vertrag) erfolgreich auf Schadenersatz klagen, wenn ein Leistungserbringer durch Verzug oder andere Störungen einen solchen verursachte?
6. Welche Hebel, ausser Konventionalstrafe und Schadenersatzklage, hat der Kanton als Vertragspartner, um sich gegen Leistungsstörungen abzusichern?

Verteiler

– Grosser Rat